

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3147  
des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)  
Drucksache 6/7721

### **Umsetzung des Beschlusses 6/6562-B zu Raumhöhen**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Landtag hat am 17.5.2017 den Beschluss 6/6562-B mit dem Titel „Umsetzung des Schallschutzprogramms verbessern“ gefasst.

Vorausgegangen war eine sich über ein Jahr hinziehende Diskussion in der AG 2 des Dialogforums und eine ca. über zwei Jahre sich erstreckende Diskussion im Sonderausschuss BER, in dem auch Bürger Ihre konkreten Probleme im Rahmen von strukturierten Anhörungen vortragen konnten.

Der Landtag sah es am Ende dieser Beratungen als erforderlich an, die Landesregierung aufzufordern geeignete Vollzugshinweise gegenüber dem Flughafen Berlin Brandenburg (FBB) zu erlassen:

1. Insbesondere sollte durch Vollzugshinweise klargestellt werden, dass Nachweisen von Bauaufsichtsbehörden zur Baurechtmäßigkeit von Gebäuden und Räumen anzuerkennen sind und keine weiteren Prüfprozesse auslösen dürfen. In der Vergangenheit hatte die FBB einfach Schreiben der Bauaufsichtsbehörden zur Seite gelegt oder angezweifelt. Sollten keine Baugenehmigungsunterlagen vorliegen, sollen Gebäude mit nachgewiesenem planungsrechtlichem Bestandsschutz auch schutzwürdig sein.
2. Die Praxis der FBB die Schutzwürdigkeit von Räumen wegen angeblich unzureichender Raumhöhe abzulehnen, hat der Sonderausschuss BER die Auffassung entgegengehalten, dass nachträgliche Einbauten (wie z.B. abgehängte Decken) den Baurechtszustand nicht verändern. Auch die Brandenburger Bauordnung sieht für bestimmte Gebäude keine Mindestraumhöhen mehr vor.
3. Ermessensspielräume sollen bei genutzten Wohnräumen zugunsten der Betroffenen ausgelegt werden.
4. Wohnküchen sind zu schützen - unabhängig von ihrer Größe, sofern sie dem Wohnen dienen. Bisher hatte die FBB entschieden, dass alle Küchen unter 10 qm nicht schützenswert seien.
5. Außendämmungen sollen bewusst angeboten werden, um Wohnraumverluste bei kleineren Wohnungsgrundrissen zu vermeiden. Bisher hatte die FBB Außendämmungen kategorisch abgelehnt.

Nachdem die Landesregierung sich zunächst durch den Beschluss des Brandenburger Landtags nicht veranlasst sah, Vollzugshinweise zu erlassen, erstellte das LUBB mit Datum vom 14.9.2017 Vollzugshinweise mit einem Teil A und einem Teil B.

Im Teil B wird dargestellt, in welchen Punkten es Übereinstimmung mit der FBB geben soll - und insofern nach Auffassung des LUBB keine Vollzugshinweise erforderlich seien.

Dabei ist es Aufgabe der Landesregierung, dem Ziel des Planfeststellungsbeschlusses zu entsprechen und Bürger und öffentliche Einrichtungen vor schädlichen Einwirkungen durch Fluglärm zu schützen. Maßgeblich ist die Interpretation des Planfeststellungsbeschlusses durch die Landesregierung und - sofern vorhanden - konkrete Beschluss des Landtags zur Umsetzung und nicht die Meinung der FBB GmbH, die durch einseitige Rechtsauffassungen schon seit längerem auffällt.

Die einzelnen Ausführungen in den „Vollzugshinweisen“ der LUBB am 14.9.2017 in den bei der Umsetzung des Schallschutzes strittigen und im Beschluss 6/6562-B vom 17.05.17 behandelten Punkten führen zu folgender Situation:

### **Vollzugshinweise im Teil A**

Das LUBB hat in einem Teil A des o.a. Schreibens sich veranlasst gesehen, zur Wirkung der neuen Bauordnung Brandenburgs Position zu ergreifen.

Man denkt dabei an die Zielsetzung des Landtags, dass Räume, die nach der neuen Brandenburger Bauordnung keine Mindestraumhöhe aufweisen müssen, schutzwürdig sein sollten.

Anstatt die einfache Aussage zu treffen, dass ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Bauordnung kein Anlass besteht, vorhandene, langfristig genutzte Wohnräume schutzlos zu stellen, wird eine äußerst komplizierte Rechtslage vermittelt: Wohnräume würden abhängig von ihrer Nutzung dynamischen Schutzansprüchen unterliegen und insofern gäbe es neue oder geänderte Rechte, die aber erst durch einen neuen ergänzenden Antrag der Schallschutzberechtigten von der FBB zu beurteilen seien.

Damit wird wieder der schwarze Peter den Bürgern zugeschoben: es sind nicht etwa die Ingenieurbüros, die sich - so bei einem dargelegten Fall im Sonderausschuss - über Jahre hinweg vermessen haben und es sind auch keine anderen Fehler der FBB festzustellen - die Bürger sind selbst schuld. Erst durch einen neuen und geänderten Antrag sollen Schutzansprüche entstehen können.

Das LUBB verschweigt dabei, dass die FBB bereits Schutzansprüche bei neuen Anträgen, die nach dem 1.10.2016 eingereicht worden sind, reduziert hat. Bürger werden also bewusst im Unklaren darüber gelassen, dass diese „Rechtsinterpretation“ keinen Vorteil sondern Nachteile für sie mit sich bringt.

Das LUBB will mit dieser Rechtsinterpretation nicht nur das fragwürdige Handeln der FBB weiterhin tolerieren, sondern auch einen Spaltkeil zwischen Berliner und Brandenburger Bürger treiben. Berliner Bürger werden von der Brandenburger Bauordnung nicht erfasst und müssen dann ohnehin die fehlerhafte Einschätzung der FBB erdulden. Das führt dann dazu, dass Schutzansprüche bewusst ausgeschlossen werden.

Mit diesen „Vollzugshinweisen“ widerspricht das LUBB der Zielsetzung des Brandenburger Landtags vollständig. Der häufigste Fall, dass durch nachträgliche Einbauten die genehmigte Raumhöhe reduziert worden ist, aber dadurch der Baurechtsstatus nicht verändert wird, wird vom LUBB überhaupt nicht erwähnt.

Das ist kein Zufall - denn dieser häufige Fall widerspricht ja der Rechtsphilosophie des LUBB, dass die Bürger an allem Schuld sind und in besonderen Einzelfällen Änderungsanträge stellen können, über die dann die Bürokratie der FBB befinden kann.

Wenn aber der Baurechtszustand eines vor 20, 30 oder gar 80 Jahren erstellten Gebäudes durch nachträgliche Einbauten nicht in Frage gestellt ist, müsste die FBB ja nur ihre bisher fehlerhafte Schallschutzpraxis ändern.

Das LUBB geht aber von fehlerlosem Handeln der FBB aus. Die Nähe zur FBB ist durch ständige Abstimmungstermine und durch die ständige Änderung von Luftverkehrsgenehmigung so groß, dass man sich fortlaufend unterstützt.

Der Sonderausschuss BER und die Bürger sind angesichts der eingespielten Verfahrensweisen zwischen LUBB und FBB eher Störfaktoren - deren Einfluss gilt es - so muss angesichts der Vollzugshinweise des LUBB vermutet werden - durch rechtsphilosophische Betrachtungen zu minimieren.

Geflissentlich überlesen hat das LUBB, dass der Landtag unterschiedliche Fallkonstellationen angesprochen hatte: es kann sein, dass es keine Baugenehmigungsunterlagen gibt und durch Einzelschreiben der Bauaufsicht oder auch durch Bestätigung der planungsrechtlichen Zulässigkeit Gebäude für genehmigt und damit für schutzwürdig angesehen werden.

Diese und weitere Fälle werden im Landtagsbeschluss erwähnt - nicht jedoch in den Vollzugshinweisen des LUBB.

Insgesamt handelt es sich bei den Vollzugshinweisen um einen absolut ungeeigneten Versuch, Bürger gegeneinander auszuspielen und Fehler der FBB zu bemängeln.

1. Entsprechen die Ausführungen der LUBB in den Vollzugshinweisen der Zielsetzung des Landtagsbeschlusses 6/6562-B, dass Räume, die nach der neuen Brandenburger Bauordnung keine Mindestraumhöhe aufweisen müssen, schutzwürdig sein sollten? Wenn ja warum? Wenn nein, weshalb nicht?

zu Frage 1: Die unter Punkt A.II gegebenen Vollzugshinweise der LuBB vom 14.09.2017 entsprechen der Zielsetzung des Landtagsbeschlusses 6/6562-B vom 17.05.17. Die Änderung der Brandenburgischen Bauordnung, die am 01.07.2016 in Kraft getreten ist, führt dazu, dass bestimmte Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie im Dachraum nicht mehr die Regelmindestraumhöhe von 2,40 m einhalten müssen. Für derartige Räume entstehen vorbehaltlich der Erfüllung anderweitiger Voraussetzungen nunmehr ebenfalls Ansprüche auf baulichen Schallschutz.

2. Entspricht die durch die LUBB nunmehr definierte neue Antragserfordernis zur Gewährung von Schallschutz durch die FBB, die jeweils neu und den aktuellen Nutzungen

entsprechend über die Schutzwürdigkeit von Räumen befinden soll (Wohnräume würden abhängig von ihrer Nutzung dynamischen Schutzansprüchen unterliegen) der der Zielsetzung des Landtagsbeschlusses 6/6562-B? Wenn ja warum?

3. Entsprechen die Ausführungen der LUBB, dass erst durch einen neuen und geänderten Antrag Schutzansprüche entstehen sollen, dem Planfeststellungsbeschluss?

zu den Fragen 2 und 3: Die Geltendmachung der Schallschutzansprüche im Einzelfall fällt in den Verantwortungsbereich der Eigentümer von potentiell schutzwürdigen Gebäuden beziehungsweise Grundstücken. Sofern sich etwa aus der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung eine geänderte Anspruchslage ergibt, ist es eine Entscheidung des Anspruchsberechtigten, ob er diese gegenüber der FBB geltend macht.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Schutzwürdigkeit von Räumen, bei denen durch nachträgliche Einbauten die Raumhöhe in geringem Maß reduziert worden ist? Ist hier davon auszugehen, dass der baurechtliche Zustand (sofern nicht in die Statik eingegriffen worden ist) durch derartige Einbauten nicht verändert worden ist (Aussage des Leiters der obersten Bauaufsichtsbehörde in der AG 2 des Kommunalen Dialogforums)?

zu Frage 4: Durch nachträgliche Einbauten steht der baurechtliche Zustand eines Gebäudes nicht zwingend in Frage.

5. Wird diese Auffassung auch von den zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörden in den Landkreisen Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald sowie im Bezirk Treptow-Köpenick vertreten? Ist dieses bereits in einem Schreiben der zuständigen Landräte an die Landesregierung festgestellt worden?

zu Frage 5: Die Landesregierung geht davon aus, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die Ansicht teilt, dass durch Einbauten nicht zwingend der baurechtliche Zustand eines Gebäudes in Frage steht.

6. Trifft es zu, dass die FBB bis zu einer Raumhöhe von 2,15m Wohnräume in Dachgeschossen bereits als schutzwürdig anerkannt hat? Wäre es nicht sinnvoll, wenn zumindest bis zu dieser Raumhöhe alle Räume für schutzwürdig angesehen werden?

zu Frage 6: Die Anspruchsermittlung der FBB richtet sich grundsätzlich nach der Genehmigungslage im jeweiligen Einzelfall.

7. Entsprechen die Vollzugshinweise der LUBB der Zielsetzung des Landtagsbeschlusses 6/6562-B, dass bei Räumen, in denen durch nachträgliche Einbauten die genehmigte Raumhöhe reduziert worden ist, aber dadurch der Baurechtsstatus nicht verändert wird, zu schützen sind?

8. Ist dieser Sachverhalt in den Vollzugshinweisen überhaupt erfasst worden?

zu den Fragen 7 und 8: Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Wann rechnet die Landesregierung mit Informationsschreiben der FBB an die Bürger bzw. die öffentliche Mitteilung, dass die bisherige Auffassung der FBB geändert worden ist?

zu Frage 9: Der Landesregierung ist die Absicht der FBB zu einem Informationsschreiben zu nachträglichen Einbauten nicht bekannt.

10. Trifft es zu dass der Baurechtszustand eines vor 20, 30 oder gar 80 Jahren erstellten Gebäudes durch nachträgliche Einbauten nicht in Frage gestellt - sofern sie die Statik nicht beeinträchtigen?

zu Frage 10: Diese Frage kann nur unter Berücksichtigung der Parameter des Einzelfalles beantwortet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Beinhalten die Vollzugshinweise der LUBB für die vom Landtag angesprochenen unterschiedliche Fallkonstellationen beispielsweise dass es keine Baugenehmigungsunterlagen gibt aber durch Einzelschreiben der Bauaufsicht oder auch durch Bestätigung der planungsrechtlichen Zulässigkeit Gebäude für genehmigt und damit für schutzwürdig angesehen werden, klare Vorgaben für die FBB? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 11: Können Anspruchsberechtigte keine Baugenehmigung mehr vorlegen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände (bauliche Situation, Dauer der Nutzung) zu entscheiden, ob das Gebäude Bestandsschutz genießt. Bei fehlender Baugenehmigung sollten durch die Anspruchsberechtigten der FBB alle vorhandenen Dokumente vorgelegt werden, die auf eine rechtmäßige Nutzung der Räume zu Wohnzwecken oder für andere schutzwürdige Zwecke entsprechend der Planfeststellung schließen lassen. Das Vorgehen der FBB wurde im Rahmen des Beschlusses des Dialogforums am 23.11.2015 zur so genannten Schallschutzmatrix abgestimmt.